

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)323(8)
gel VB zur öffent Anh am
16.04.2021 - BevSchG
16.04.2021



Stellungnahme

Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der
Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von
nationaler Tragweite

15. April 2021

Sachverhalt

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD haben mit BT-Drucksache 19/19/28444* vom 13. April 2021 einen Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorgelegt.

Mit Blick auf die angekündigte Änderung im Infektionsschutzgesetz fordern wir, die dritte Welle mit zielgenauen Maßnahmen wirksam einzudämmen. Einen möglichen weiteren pauschalen Lockdown mit Geschäftsschließungen lehnen wir ab, auch weil der Einkauf mit Hygienekonzept nachgewiesenermaßen kein Treiber der Pandemie ist. Positiv bewerten wir jedoch den Schritt hin zu einem einheitlicheren Rechtsrahmen für das gesamte Bundesgebiet.

Ein erneuter an regionale Inzidenzen geknüpfter Lockdown mit Geschäftsschließungen wäre jedoch nur ein ratloses Signal der Verzweiflung. Längst ist klar, dass der Einkauf mit Hygienekonzept nur ein geringes Infektionsrisiko birgt. Gefordert ist jetzt eine grundlegende Neuausrichtung der Corona-Politik, die den generellen Lockdown durch ein evidenzbasiertes Konzept zielgenauer Einzelmaßnahmen, die an den tatsächlich nachgewiesenen Infektionsquellen anknüpft, ersetzt. Nach einer aktuellen Studie der TU Berlin kommt es vor allem im eigenen Haushalt; bei privaten Besuchen, bei der Arbeit oder in Schulen zu Ansteckungen (<https://bit.ly/3s2yIKk>).

Wir begrüßen daher ausdrücklich die mit diesem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und oberhalb von Inzidenzwerten von 100 in einzelnen Landkreisen dort bundeseinheitliche Maßnahmen zu definieren, die auch zur Bekämpfung nachweislicher Infektionsherde etwa im privaten Rahmen durch Verhängung von Ausgangssperren geeignet sind.

Allerdings sind wir bestürzt, dass im aktuellen Gesetzentwurf zu § 28 b (1) Ziffer 4 für den Einzelhandel Regelungen vorgesehen sind, die weit über die Beschlüsse der MPK vom 22.03.2021 und den Status quo vor dem 7. März hinausgehen und für den Handel gravierende weitere zusätzliche Beschränkungen implizieren.

Diese Regelungen sind geeignet im „Notbremsfall“ abermals Diskussionen über zulässige Sortimente zu führen und bergen für den Einzelhandel mit Gütern des täglichen Bedarfs gravierende zusätzliche Flächenbeschränkungen entgegen der klaren Empfehlung des RKI.

Die unverändert vor und nach dem 7. März geltende Kundenbegrenzung würde in diesem Fall sogar noch verschärft und die maximal zulässige Kundenzahl halbiert. Auch würde die in einigen Bundesländern eingeführte Testoption durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen ersatzlos gestrichen. Und selbst die unter Infektionsgesichtspunkten völlig unproblematische Möglichkeit von Click & Collect wäre ebenso nicht mehr möglich.

Angesichts der Tatsache, dass vom Einzelhandel nachweislich keine erhöhte Infektionsgefährdung ausgeht (vgl. u.a. [ControlCOVID-Strategie und Handreichung des Robert Koch-Instituts](#) vom 19. März 2021), sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen zusätzlichen Beschränkungen des Einzelhandels als völlig unverhältnismäßig und unter dem Gesichtspunkt der Pandemiebekämpfung auch für nicht zielführend.

Im Einzelnen bitten wir im weiteren Verfahren um Berücksichtigung der folgenden Punkte:

1. Keine weiteren Beschränkungen des Einzelhandels im „Notbremsfall“ gegenüber dem Status quo oder sogar gegenüber dem Regelungszustand vor dem 7. März 2021, dies bedeutet konkret:
 - eine Kundenbegrenzung von 10 m²/Kunde
 - die von Inzidenzen unabhängige Öffnung der sog. privilegierten Geschäfte: Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und Gartenmärkte
 - Öffnungsmöglichkeit für alle Geschäfte in Abhängigkeit der Intensivbettenauslastung und der Inzidenzwerte nach [RKI-Empfehlung](#)
 - in jedem Falle muss unabhängig von Inzidenzen die Abholung bestellter Waren auch im Falle der Schließung von Geschäften möglich bleiben (Click & Collect).
2. Öffnungsklausel für länderspezifische Regelungen, die im nicht privilegierten Handel Einkauf nach Terminvereinbarung bei Vorlage eines tagesaktuellen negativen Tests vorsehen.
3. Einkaufen nicht nur mit einem negativen Test, sondern auch mit einer Impfbescheinigung (statt negativem Test) ermöglichen, um den „gesamten Handel ohne Einschränkungen“ nutzen zu können.
4. Sollten tatsächlich strengere Beschränkungen auch im wirtschaftlichen Leben erfolgen, dürfen sich diese dann nicht mehr nur auf die bislang betroffenen Branchen erstrecken, sondern müssen allen Bereiche erfassen, die einen Beitrag zum Infektionsgeschehen leisten!

Die Corona-Pandemie muss so schnell wie möglich überwunden werden. Das liegt auch im Kerninteresse des Einzelhandels. Denn nur, wenn die Menschen wieder ohne Angst vor Ansteckung in den Innenstädten bummeln gehen, kann der Einzelhandel wieder wirtschaftlich arbeiten und aus eigener Kraft am Markt bestehen.

Damit wir alle gemeinsam aber diese Pandemie so rasch wie möglich hinter uns lassen können, muss die Politik treffsichere und effektive Maßnahmen gegen die Pandemie erlassen. Die Regeln müssen folglich vor allen Dingen dort verschärft werden, wo es wissenschaftlich nachgewiesen ein erhöhtes Infektionsrisiko gibt.

Das ist nach aktuellen Erkenntnissen beim Einkauf nicht der Fall. Im Einzelhandel ist die Infektionsgefahr gering. (Siehe auch Robert-Koch-Institut: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Stufenplan.pdf?__blob=publicationFile, Berufsgenossenschaft (BGHW) und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und

Arbeitsmedizin (BAuA): <https://www.bghw.de/ueber-uns/presse/studie-zu-corona-risiko-im-einzelhandel> und TU Berlin: <https://www.tu.berlin/nachrichtendetails/private-besuche-treiben-das-infektionsgeschehen/>).

Der Lebensmittelhandel beweist mit seinen 40 Millionen Kundenkontakten pro Tag, dass die Hygienekonzepte im Einzelhandel wirken. Es gibt keine Hotspots im Einzelhandel. Angesichts dessen ist schlicht unverständlich, warum das nicht auch im Rest des Einzelhandels funktionieren sollte. Zumal es im derzeit immer wieder von Lockdowns und anderen Einschränkungen betroffenen Nicht-Lebensmitteleinzelhandel nur um zehn Millionen Kundenkontakte pro Tag geht. Sollte sich die Politik trotz aller wissenschaftlicher Erkenntnisse erneut für die Notbremse mit Geschäftsschließungen entscheiden, müssten alle Bereiche, die erwiesenermaßen zum Infektionsgeschehen beitragen, einbezogen werden. Andernfalls besteht das Risiko enormer Folgekosten, ohne dass das eigentliche Ziel der Pandemieeindämmung erreicht wird. Zudem braucht es eine verbindlich festgelegte Öffnungsstrategie, die klar festschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen die Beschränkungen wieder zurückgenommen werden.

Lage im Nonfood-Einzelhandel

Der stationäre Nonfood-Einzelhandel hat seit Beginn der Coronakrise aufgrund der Schließungen seiner Geschäfte weite Teile seines Umsatzes verloren. Die erste Coronawelle im Frühjahr 2020 versetzte die Unternehmen in einen Krisenmodus, der sich im Jahresverlauf zu einem Kampf um das wirtschaftliche Überleben entwickelte.

Auf das Gesamtjahr 2020 gesehen sanken die Erlöse im besonders betroffenen Bekleidungseinzelhandel um 25% gegenüber dem Vorjahr. Die von Schließungen betroffenen Betriebe sind mittlerweile wirtschaftlich ausgezehrt und kämpfen um ihre Existenz.

Der „Lockdownhandel“ steht für schätzungsweise rund 190.000 Unternehmen mit 1,6 Millionen Beschäftigten und fast 200 Milliarden Euro Jahresumsatz. 99 Prozent dieser Unternehmen sind kleine und mittelständische Unternehmen.

Eine aktuelle HDE-Umfrage aus der Kalenderwoche 14 unter über 1.300 Einzelhandelsunternehmen macht deutlich, wie kritisch die Lage im Nicht-Lebensmitteleinzelhandel aktuell ist. Demnach sehen 45 Prozent der Befragten ihre unternehmerische Existenz in akuter Gefahr. Im Bekleidungseinzelhandel geben 56 Prozent der Händler an, ihr Geschäft ohne weitere Hilfen im Jahresverlauf aufgeben zu müssen.

Besonders betroffen ist der Innenstadthandel, der im Vergleich zu Vor-Corona-Zeiten in der Kalenderwoche 14 durchschnittlich 60 Prozent seiner Erlöse verlor. Dabei konnte auch die Öffnung für negativ getestete Kunden nicht weiterhelfen. Hier gingen die Umsätze um 68 Prozent zurück. Dort, wo die Kunden mit Terminvereinbarung einkaufen durften, verzeichneten die Händler ein Minus von fast 57 Prozent.

Die staatlichen Rettungspakete haben die Unternehmen dabei nur begrenzt erreicht und wirksam unterstützt. Zwei Drittel der befragten Unternehmen erwarten noch ausstehende Zahlungen aus Wirtschaftshilfen. Selbst dort, wo Zahlungen die Unternehmen erreichen, sichern sie nur einen Teil der Ausfälle ab.

Der HDE sieht in der Folge bis zu 120.000 Geschäfte in Existenzgefahr. Mit den Unternehmen wanken ganze Innenstädte. Nach einer HDE-Schätzung könnte der vom Lockdown betroffene Einzelhandel allein seit dem 16. Dezember zwischen 35 und 40 Milliarden Euro Umsatz verloren haben. Jeder weitere geschlossene Verkaufstag sorgt für weitere Verluste von bis zu 700 Millionen Euro.

Sollte der Lockdown anhalten, würden sich die Umsatzverluste im Nonfood-Einzelhandel in 2021 selbst in einem Szenario, das eine Öffnung ab Mai annimmt, auf rund 50 Milliarden Euro summieren.

Ohne Öffnungsoptionen und klare Öffnungsperspektive stehen ehemals kerngesunde Betriebe mit erfolgreichen Unternehmerinnen und Unternehmern und hunderttausenden von engagierten Beschäftigten vor dem Aus.

Sollte der Staat viele Handelsunternehmen mit dem Infektionsschutzgesetz weiterhin zwangsschließen, muss dieses Sonderopfer auch entsprechend entschädigt werden. Es ist allerhöchste Zeit, endlich sicherzustellen, dass die Hilfgelder dort ankommen, wo sie gebraucht werden.

Der Corona bedingte Schaden beträgt bei den größeren Handelsunternehmen schon heute teilweise bis zu 250 Millionen Euro pro Unternehmen. Diesem Schaden stehen derzeit auch aufgrund von EU-Vorgaben jährlich maximal zehn Millionen Euro an möglichen Wirtschaftshilfen gegenüber. Dieses Missverhältnis führt dazu, dass größere, filialisierte Handelsunternehmen nicht ausreichend Gelder erhalten und in der Folge unweigerlich in die Insolvenz getrieben werden. In der Konsequenz könnten so bis zu 600.000 Arbeitsplätze verloren gehen.

Der europäische Beihilferahmen muss dringend flexibler werden oder ganz entfallen. Ansonsten werden im Einzelhandel angesichts der Einschränkungen durch die Corona-Maßnahmen große Insolvenzen unvermeidbar sein. Darüber sind viele Inhaber von Geschäften darauf angewiesen, dass endlich eine Möglichkeit für die Auszahlung eines Unternehmerlohns geschaffen wird. Passiert dies nicht, droht vielen Unternehmern der Absturz in die Armut.

Konkrete Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Wir begrüßen ausdrücklich die mit diesem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und oberhalb von Inzidenzwerten von 100 in einzelnen Landkreisen bundeseinheitliche Maßnahmen zu definieren, die auch zur Bekämpfung nachweislicher Infektionsherde etwa im privaten Rahmen geeignet sind.

Allerdings ist für uns in keinsten Weise nachvollziehbar, dass im aktuellen Gesetzentwurf zu § 28 b (1) Ziffer 4 für den Einzelhandel Regelungen vorgesehen sind, die weit über die Bundesländer-Beschlüsse vom 22. März und den Status quo vor dem 7. März hinausgehen und für den Handel gravierende weitere zusätzliche Beschränkungen mit sich bringen. So würde die im Lebensmittelhandel und dem Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs bislang geltende Kundenbegrenzung drastisch verschärft und die maximal zulässige Kundenzahl halbiert.

Auch würde die in einigen Bundesländern eingeführte Test-Option durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen ersatzlos gestrichen. Und selbst die unter Infektionsgesichtspunkten völlig unproblematische Möglichkeit von Click & Collect wäre nicht mehr möglich.

Eine Ausgangssperre, die wie in der aktuellen Fassung des Infektionsschutzgesetzes vorgesehen, ab 21 Uhr gilt, trifft zudem den Lebensmittelhandel hart. Viele Supermärkte und Discounter haben bis 22 Uhr oder länger geöffnet, um berufstätigen Kunden den entspannten Einkauf am Abend zu ermöglichen. Gerade in Zeiten der Pandemie geht es darum, das Kundenaufkommen zu entzerren und so Kontakte zu minimieren sowie Schlangen zu vermeiden. Deshalb sollte eine Ausgangssperre nicht vor 22 Uhr ansetzen. Für das Personal der Lebensmittelhändler müssen dann entsprechende Ausnahmen für den Weg nach Hause gelten.

Zu den konkreten Regelungen

1. Schwellenwert der „Notbremse“ (§ 28 b Abs. 1 S. 1 InfSchG-E)

Die Restriktionen des § 28 b Abs. 1 sollen wirksam werden, soweit die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen überschreitet. Damit wird die Sieben-Tage-Inzidenz insoliert zum Maßstab für die folgenden Maßnahmen gemacht, die wesentlichen Eingriffen in grundrechtlich geschützte Rechtsgüter darstellen.

Das Kriterium der Sieben-Tage-Inzidenz allein kann diese weitgehenden Grundrechtseingriffe aber nicht rechtfertigen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Entwicklung dieses Inzidenzwerts von verschiedenen Faktoren jenseits des Infektionsgeschehens abhängig ist und die tatsächliche Pandemieentwicklung und die

Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung daher nur unzureichend abbildet. Einfluss auf die Sieben-Tage-Inzidenz haben z. B. auch die Testintensität oder auch verzögerte Meldungen der Gesundheitsbehörden. Aber auch Clusterausbrüche werden mit Sieben-Tage-Inzidenz nicht abgebildet, so dass bei einer isolierten Betrachtung keine hinreichende Differenzierung der staatlichen Maßnahmen abhängig vom tatsächlichen Ausbruchsgeschehen und der damit verbundenen Gefahrenlage möglich ist.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang weiterhin, dass der Schwellenwert einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 politisch ohne epidemiologische Grundlage festgelegt wurde. In der Wissenschaft wird teilweise sogar in Frage gestellt, ob die Anknüpfung staatlicher Maßnahmen an diesen Schwellenwert überhaupt geeignet ist, das Infektionsgeschehen in der intendierten Weise zu beeinflussen.

Die geplanten Maßnahmen der „Notbremse“ dürfen daher keinesfalls isoliert auf Grundlage einer Sieben-Tage-Inzidenz verbunden mit dem Schwellenwert von 100 wirksam werden. Um die Zielsetzung des Gesetzgebers zu erreichen und Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, sind vielmehr weitere Kennzahlen einzubeziehen, die eine differenzierte Bewertung des Infektionsgeschehens erlauben und damit sachgerechte und verhältnismäßige staatliche Maßnahmen ermöglichen. Zu berücksichtigen wären z. B. die Testaktivität verbunden mit der Zahl der Positivbefunde, die Belastung des Gesundheitswesens und die Quote der geimpften Bevölkerung.

2. Schließungsanordnung für Handelsbetriebe (§ 28 b Abs. 1 Nr. 4, 1. HS InfSchG-E)

Nach § 28 b Abs. 1 Nr. 4 InfSchG-E soll die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels bei Überschreitung des Schwellenwerts grundsätzlich und uneingeschränkt verboten werden. Von der Schließung ausgenommen sind allerdings Einzelhandelsgeschäfte abhängig von dem von ihnen angebotenen Sortiment. Privilegiert werden nicht nur Einzelhandelsbetriebe, welche Güter des täglichen Bedarfs anbieten, sondern u. a. auch Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte und Gartenmärkte.

Diese Regelung ist in vielfacher Hinsicht unverhältnismäßig.

Zunächst ist die Eignung der geplanten Schließungsanordnung zur Zweckerreichung in Frage zu stellen. Es ist längst wissenschaftlich belegt, dass der Einkauf im Einzelhandel nur ein geringes Infektionsrisiko birgt.

Berliner Wissenschaftler um Kai Nagel haben in einer umfangreichen Studie (http://docs.dpaq.de/17481-nagel2021-03-19_modus-covid_bericht.pdf) modelliert, "in welchem Ausmaß einzelne Aktivitäten in den unterschiedlichen Bereichen des alltäglichen Lebens (wie Schule, Arbeit, Freizeit) zur Reproduktionszahl (R-Wert) beitragen und in welchem Ausmaß bestimmte Gegenmaßnahmen das Infektionsgeschehen eindämmen". Der Einzelhandel mit FFP2-Maskenpflicht hat nach diesen Modellierungen nur einen äußerst geringen Einfluss (weniger als 0,01) auf den R-Wert der britischen Virusvariante B 1.1.7.

Auch das Robert Koch-Institut bewertet in seiner "Strategie und Handreichung zur Entwicklung von Stufenkonzepten bis Frühjahr 2021" vom 19.03.2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Stufenplan.pdf?__blob=publicationFile) sowohl das individuelle Infektionsrisiko als auch den Anteil am gesamten Transmissionsgeschehen des Einzelhandels als gering.

Vom Einzelhandel geht damit nachweislich keine erhöhte Infektionsgefährdung aus. Die Schließungsanordnung kann daher auch nicht geeignet sein, das Infektionsgeschehen positiv zu beeinflussen.

Aber selbst wenn von einer Eignung zur Zielerreichung ausgegangen würde, wäre die uneingeschränkte Schließung des Einzelhandels unverhältnismäßig, weil sie nicht das mildeste Mittel darstellen würde.

Im Vergleich zu einer vollständigen Schließung des Einzelhandels stehen mit Click & Collect (Bestellen und Abholen von Produkten, ggf. auch außerhalb des Ladengeschäfts und ohne direkten Kundenkontakt) oder das Einkaufen mit Terminvereinbarung (Click & Meet) oder nach Vorlage eines negativen Covid-19-Tests (Test & Meet) zur Verfügung. Diese Modelle ermöglichen es dem Einzelhandel immerhin, Umsätze in gewissem Umfang zu erzielen und stellen im Vergleich zur vollständigen Schließung damit ein milderes Mittel dar. Soweit abweichend von den oben dargestellten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine erhöhte Infektionswahrscheinlichkeit im Einzelhandel unterstellt wird, bieten solche Modelle u. a. durch Frequenz- und Kontaktbeschränkungen eine Möglichkeit, etwaige Infektionsmöglichkeiten weiter zu reduzieren.

Dabei können Click & Collect-Lösungen auch noch weiterentwickelt werden: Um Ansammlungen vor den Läden zu vermeiden, kann die Vereinbarung von zeitlich gestaffelten Abholfenstern vorgeschrieben werden, um die Infektionswahrscheinlichkeit weiter zu minimieren.

Click & Meet-Modelle könne mit Click & Test Lösungen kombiniert werden: Der Einlass einzelner Kunden nach Terminvereinbarung in einen Laden wäre dann nur zulässig, wenn zusätzlich der Kunde mit einem aktuellen Corona-Test oder einer Impfbescheinigung nachweist, nicht infektiös zu sein. Durch die Erhebung der Kontaktdaten kann das Risiko der Weiterverbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 weiter verringert werden.

Soweit die Schließungsanordnung grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben sollte, muss daher mindestens sichergestellt werden, dass die Regelung des § 28 b Abs. 1 Nr. 4 erforderlich ist, also das mildeste Mittel zur Zweckerreichung darstellt. Daher hierzu sollte § 28 b Abs. 1 Nr. 4 wenigstens mit folgendem Satz 2 ergänzt werden:

Satz 1 gilt nicht

- a) für die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften und Märkten. Durch geeignete Maßnahmen ist eine Ansammlung von Kunden zu vermeiden, etwa durch gestaffelte Zeitfenster zur Abholung.*
- b) nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit der Maßgabe, dass die Kundin oder der Kunde beim Einlass ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests oder Selbsttests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit*

dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann sowie die Anforderungen nach Satz 1 Buchstabe a bis c eingehalten sind.

In den Fällen des Satzes 2 Buchstabe b ist der Betreiber verpflichtet, die Kontaktdaten der Kunden gemäß § 28a Absatz 1 Nummer 17 zu erheben; für die Verarbeitung gilt § 28a Absatz 4 entsprechend.

3. Frequenzbeschränkung (§ 28 b Abs. 1 Nr. 4 lit. b. InfSchG-E)

§ 28 b Abs. 1 Nr. 4 lit. b. InfSchG-E sieht Frequenzbeschränkungen für die privilegierten Einzelhandelsbetriebe vor, die abweichend von der grundsätzlich geltenden Regelung aufgrund ihres Sortiments ausnahmsweise öffnen dürfen. Vorgesehen ist für die ersten 800 qm Verkaufsfläche eine Begrenzung von einem Kunden je 20 Quadratmeter und oberhalb dieser Verkaufsfläche eine Begrenzung von einem Kunden je 40 Quadratmeter.

Damit würde die im Lebensmittelhandel und dem Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs bislang geltende Kundenbegrenzung drastisch verschärft und die maximal zulässige Kundenzahl halbiert. Da gerade bei Gütern des täglichen Bedarfs wegen dem gleichmäßig bestehenden Versorgungsbedarf in der Bevölkerung keine abnehmenden Gesamtfrequenzen zu erwarten sind, wird die verschärfte Kundenbegrenzung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Warteschlangen vor den Ladengeschäften führen. Die damit verbundenen Menschenansammlungen werden unnötige Infektionsmöglichkeiten schaffen.

Die verschärfte Frequenzbeschränkung wird das Ziel des Gesetzgebers, das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, also sogar konterkarieren. Es ist damit zur Zweckerreichung vollständig ungeeignet und deshalb auch unverhältnismäßig.

Wir schlagen in Anlehnung an die bisher bestehenden Verordnungsvorschriften folgende Formulierung des § 28 b Abs. 1 Nr. 4 InfSchG-E vor:

*b. für die ersten achthundert Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je **10 Quadratmeter** Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von achthundert Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je **20 Quadratmeter** Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten.*

4. Sortimentsbegrenzung

Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 28b Absatz 1 Nummer 4:

Ersatzlose Streichung der Regelung „a. der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist,“

Diese Begrenzung ist nicht geeignet zur Eindämmung der Pandemie oder Verhinderung der Übertragung von Infektionen beizutragen.

5. Verordnungsermächtigung (§ 28 b Abs. 6 InfSchG-E)

Mit § 28 b Abs. 6 InfSchG-E soll die Bundesregierung ermächtigt werden, bei einer Überschreitung des Schwellenwerts von 100 im Hinblick auf die Sieben-Tage-Inzidenz Gebote und Verbote nach § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28 a Abs. 1 InfSchG zu erlassen. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch Rechtsverordnung noch über die Restriktionen des § 28 b Abs. 1 InfSchG-E hinauszugehen.

Diese Verordnungsermächtigung ist sehr weitgehend. Sie genügt auch nicht dem rechtstaatlich gebotenen Bestimmtheitsgrundsatz. Die Unbestimmtheit ergibt sich aus der Tatsache, dass die gemäß § 28 Abs. 1 InfSchG möglichen Maßnahmen nicht enumerativ aufgezählt sind. Vielmehr enthält diese Vorschrift zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe.

Die Ermächtigung der Bundesregierung, per Verordnung und ohne weitere Befassung des Parlaments weitere Grundrechtseinschränkungen über die konkreten Bestimmungen des § 28 a InfSchG und des neuen § 28 b InfSchG-E hinaus vorzunehmen, begegnet daher erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken. Nachdem die Regeln des Infektionsschutzgesetzes in den letzten 12 Monaten bereits mehrfach novelliert und im Hinblick auf die spezifische Situation der Covid-19-Pandemie konkretisiert wurden, besteht auch keine Notwendigkeit einer so weitgehenden Verordnungsermächtigung des Bundes.

Die Verordnungsermächtigung sollte daher gestrichen werden.

Wir möchten Sie eindringlich bitten, unsere Argumente bei den anstehenden Beratungen zu berücksichtigen und sich bei der Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf erforderliche und nachweislich geeignete Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung zu beschränken.

Zusammenfassung

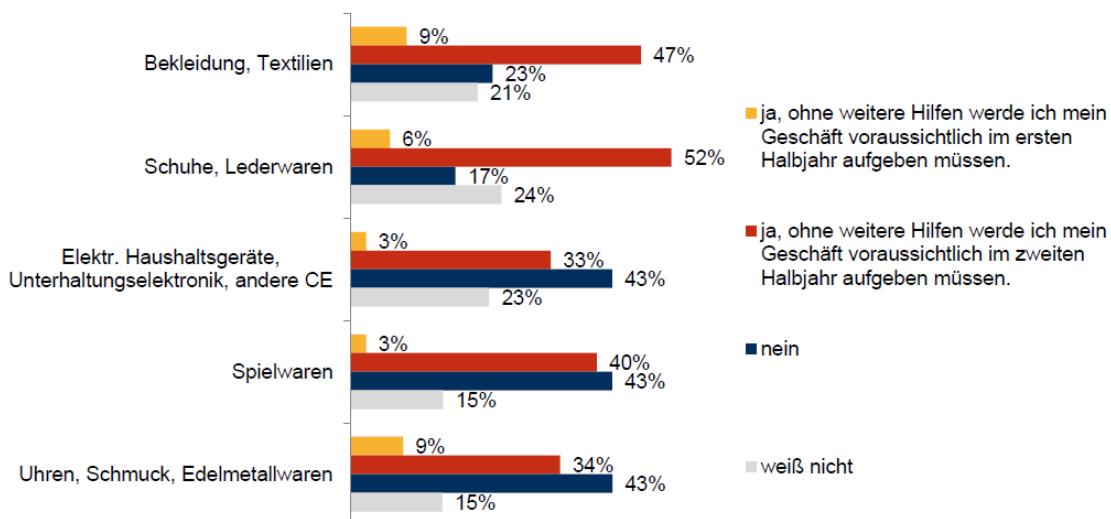
Die Corona-Pandemie muss so schnell wie möglich überwunden werden. Das liegt auch im Kerninteresse des Einzelhandels. Denn nur, wenn die Menschen wieder ohne Angst vor Ansteckung in den Innenstädten bummeln gehen, kann der Einzelhandel wieder wirtschaftlich arbeiten und aus eigener Kraft am Markt bestehen. Damit wir alle gemeinsam aber diese Pandemie so rasch wie möglich hinter uns lassen können, muss die Politik treffsichere und effektive Maßnahmen gegen die Pandemie erlassen. Die Regeln müssen folglich vor allen Dingen dort verschärft werden, wo es wissenschaftlich nachgewiesen ein erhöhtes Infektionsrisiko gibt. Das ist nach aktuellen Erkenntnissen beim Einkauf nicht der Fall. Im Einzelhandel ist die Infektionsgefahr gering. (Siehe auch Robert-Koch-Institut: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Stufenplan.pdf?__blob=publicationFile, Berufsgenossenschaft (BGHW) und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): <https://www.bghw.de/ueber-uns/presse/studie-zu-corona-risiko-im-einzelhandel> und TU Berlin:

Lage des Einzelhandels in der Coronakrise Kalenderwoche 14

Ohne weitere Hilfe viele Händler vor dem Aus ausgewählte Branchen, alle Öffnungsoptionen

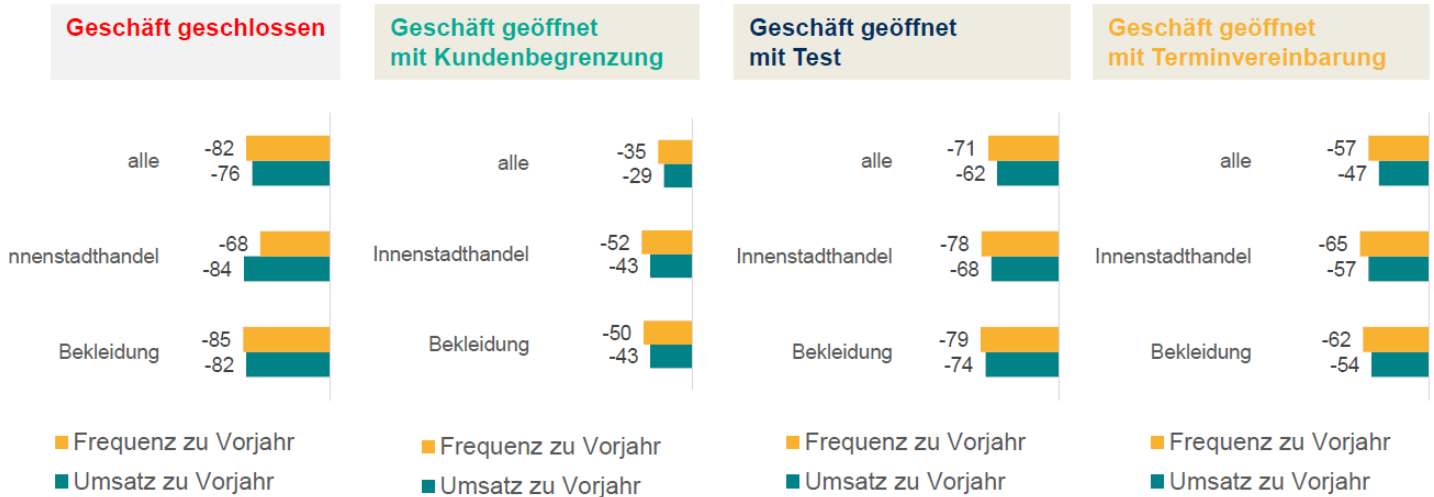
KW14

Sehen Sie Ihre unternehmerische Existenz derzeit in akuter Gefahr?



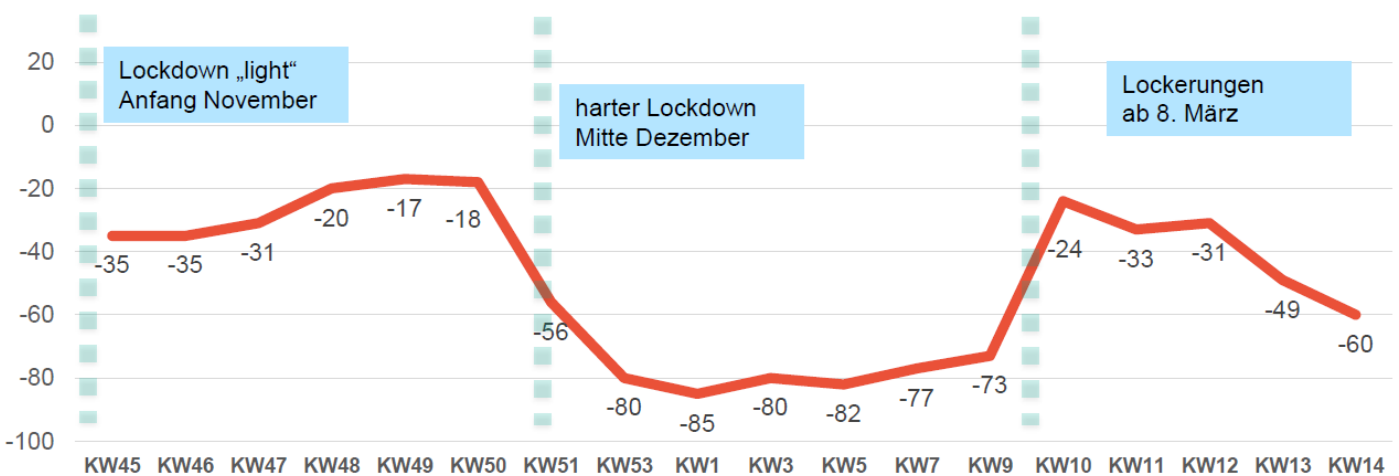
Quelle: HDE-Umfrage, n=1.327 (KW14)

Umsatz- und Frequenzentwicklung nach Öffnungsoption in KW14 zu 2019 in %



Quelle: HDE-Umfrage, n=1.327 (KW14)

Umsatzentwicklung Innenstadthandel Umsatzveränderung zu Vorkrisenniveau



Quelle: HDE-Umfragen; durchschnittliche Umsatzveränderung; nicht umsatzgewichtet; Unternehmen geschlossen und mit Öffnungsvarianten

Wirtschaftshilfen kommen nur teilweise an Nonfood-Einzelhandel KW14

76 % der Unternehmen haben seit Beginn der Krise staatl. Unterstützungshilfen erhalten

47 % haben derzeit staatliche Hilfen beantragt

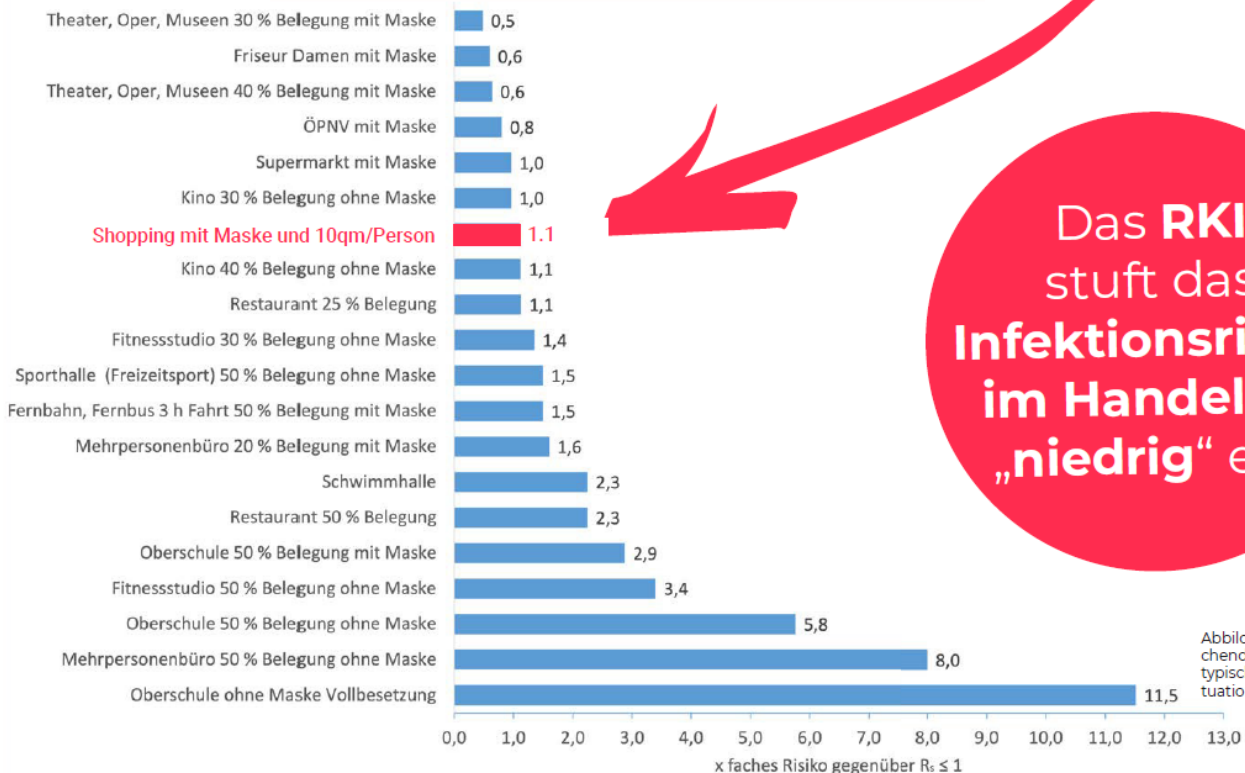
69 % planen einen Antrag auf Überbrückungshilfe 3 zu stellen

64% erwarten noch ausstehende Zahlungen

Quelle: HDE-Umfrage, n=1.327 (KW14)

DER HANDEL IST SICHER

Covid-19 Ansteckung über Aerosolpartikel
Bewertung von Innenräumen hinsichtlich des situationsbedingten R-Wertes



Das RKI stuft das Infektionsrisiko im Handel als „niedrig“ ein!

Abbildung 1: Vergleichende Darstellung von typischen Innenraumsituationen

Quelle: Martin Kriegel, Anne Hartmann 2021: Covid-19 Ansteckung über Aerosolpartikel. Vergleichende Bewertung von Innenräumen hinsichtlich des situationsbedingten R-Wertes. Hermann-Rietschel-Institut, FG Energie, Komfort und Gesundheit in Gebäuden, TU Berlin.